

Unveränderter Standardvertrag HSRM

**Kooperationsvereinbarung
zum Bachelor-Studiengang Angewandte
Ingenieurwissenschaften in der dualen Variante
(ausbildungsintegriert)**

zwischen der

Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim
vertreten durch die Präsidentin Prof. Dr. iur. Eva Waller
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

- nachfolgend "**HSRM**" genannt -

und der

xxx

vertreten durch

xxx

- nachfolgend "**Kooperierendes Unternehmen**" genannt -
- zusammen auch "**Kooperationspartner**" genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Bachelor-Studiengang Angewandte Ingenieurwissenschaften können die Studienrichtungen Elektrotechnik und Mechatronik dual in der ausbildungsintegrierten Variante studiert werden.

Das duale ausbildungsintegrierte Studium soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, parallel zum Erwerb des Abschlusses „Bachelor of Engineering“ auch einen gesetzlich anerkannten und durch die zuständigen Kammern geprüften technischen Ausbildungsberuf bei gleichzeitiger Tätigkeit im kooperierenden Unternehmen zu erlernen. Dafür durchlaufen die Studierenden zum einen ein wissenschaftsbezogenes Studium und absolvieren zum anderen eine Berufsausbildung, wobei Theorie und Praxis eng miteinander verknüpft werden sollen.

Nachfolgend wird für die Auszubildenden im Rahmen des ausbildungsintegrierten Studiums unabhängig vom Kontext nur die Bezeichnung “Studierende” verwendet.

§ 1 Studium Ingenieurwissenschaften in der dualen Variante

Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung ist das duale ausbildungsintegrierte Studium der Angewandten Ingenieurwissenschaften, verbunden mit einer praktischen Tätigkeit im Unternehmen in den Studienrichtungen

- Elektrotechnik (B.Eng.),
- Mechatronik (B.Eng.)

§ 2 Aufgabenteilung

- (1) Die HSRM informiert die Studieninteressierten über den o.g. Bachelor-Studiengang mit seinen Studienrichtungen in der dualen Variante in ihren Informationsbroschüren, auf ihren Internetseiten, bei Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte an Schulen und an der Hochschule selbst sowie bei der individuellen Fachberatung. Auf den Internetseiten der HSRM wird das kooperierende Unternehmen veröffentlicht; ebenso das jeweilige Firmenlogo, sofern dieses der HSRM zu diesem Zweck unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Auf Anfrage stellt die HSRM dem kooperierenden Unternehmen das Hochschullogo ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung. Eine weitere Nutzung, sowohl des Firmenlogos als auch des Hochschullogos, ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.
- (2) Die HSRM übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Studienprogramms des Bachelorstudiengangs in der jeweiligen Studienrichtung in der dualen Variante. Inhalte und Prüfungsabläufe richten sich nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs und der zugehörigen Satzung der jeweiligen Studienrichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dort ist ebenfalls ersichtlich, welche Module grundsätzlich im kooperierenden Unternehmen erbracht werden können. Auf Anfrage des kooperierenden Unternehmens kann eine Liste zur Verfügung gestellt werden, aus welcher hervorgeht, welche konkreten Module die:der Studierende dort erbringen wird.

- (3) Gemäß Hessischem Schulgesetz (HSchG) § 62 (4) sind Studierende in dualen Studiengängen von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule befreit. Sie haben das Recht, am Berufsschulunterricht teilzunehmen.
- (4) Das kooperierende Unternehmen wirkt darauf hin, dass die Praxisphasen in ihrer Qualität der:dem Studierenden bei der Absolvierung des Studiums förderlich sind.
- (5) Das kooperierende Unternehmen, bei dem es sich um ein von den zuständigen Kammern anerkanntes Ausbildungsunternehmen handeln muss, übernimmt während des ausbildungsintegrierten Studiums die Verantwortung für die unternehmenspraktischen Teile der Berufsausbildung.
- (6) Im Rahmen des ausbildungsintegrierten Studiums schließt das kooperierende Unternehmen mit den Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab, in welchem das kooperierende Unternehmen zusichert, der:dem Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung notwendig sind, in der Weise zu vermitteln, dass die:der Studierende nach drei Jahren zur Prüfung bei der jeweiligen Kammer zugelassen wird.
- (7) Die nachfolgenden Regelungen sind als zwingende Anforderungen an das duale Studienmodell in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen:
 - a) Der:dem Studierenden muss während der Gesamtlaufzeit des ausbildungsintegrierten Studiums die Wahrnehmung ihrer:seiner Studienverpflichtungen während der Vorlesungs- und Prüfungsphasen ermöglicht werden.
 - b) Der:dem Studierenden muss die Ausübung der praktischen Tätigkeit im kooperierenden Unternehmen während der Dauer ihres:seines Studiums - mindestens jedoch für die Dauer von dreieinhalb Jahren (Regelstudienzeit) – gesichert werden, wobei die Ausübung spätestens mit erfolgreichem Abschluss des ausbildungsintegrierten Studiums endet.
 - c) Eine Kündigung der:des Studierenden durch das kooperierende Unternehmen ist außerhalb der Probezeit nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (8) Das kooperierende Unternehmen ermöglicht der:dem Studierenden in den Praxisphasen die Mitwirkung an geeigneten Praxisprojekten, die auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet sind. Die:der Studierende sollte mindestens einmal selbstständig ein eigenes Projekt bearbeiten oder maßgeblich an einem umfangreichen Projekt mitwirken. Das kooperierende Unternehmen stellt die hierfür benötigten Ressourcen zur Verfügung. In Absprache mit der HSRM können die Projekte in besonderen Fällen auch in Kooperation mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.
- (9) Das kooperierende Unternehmen verpflichtet sich, der:dem Studierenden eine:n im Hinblick auf die Studienrichtung des Studiengangs fachlich qualifizierte:n Betreuer:in, möglichst mit akademischem Abschluss, zur Seite zu stellen.. Die Zuordnung wird neben den Studierenden auch der HSRM bekannt gegeben. Weiterhin verpflichtet sich das kooperierende Unternehmen, der:dem Studierenden eine ausreichende Anzahl an festangestellten Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen, sodass eine Ausbildung gemäß dem jeweiligen Studiengangsprofil gewährleistet werden kann.

- (10) Die HSRM verpflichtet sich, den Studierenden eine:n fachlich qualifizierte:n Betreuer:in zur Seite zu stellen. Die Zuordnung wird neben den Studierenden jeweils auch dem kooperierenden Unternehmen bekannt gegeben.
- (11) Zum Zwecke der Verzahnung im Einzelnen und zum Zwecke der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung des dualen Studiums im Allgemeinen sollen die Betreuenden beider Kooperationspartner regelmäßig gemeinsame Gespräche mit der:dem Studierenden führen.
- (12) Das kooperierende Unternehmen informiert die HSRM zeitnah über Kündigungen eines Ausbildungsvertrages, unabhängig davon, ob diese von Seiten der:des Studierenden oder des Unternehmens ausgesprochen werden. Kündigungen, die der HSRM nicht bis zum Semesteranfang (01.10. bzw. 01.04.) vorliegen, werden bei der Rechnungsstellung für das jeweilige Semester nicht berücksichtigt.
- (13) Die HSRM informiert die kooperierenden Unternehmen über Praxistage, Vorlesungs-, Prüfungs- und Praxisphasen. Das kooperierende Unternehmen informiert die HSRM über studienrelevante Themen z.B. längere Abwesenheitszeiten der:des Studierenden, wenn der Ausbildungszweck nicht mehr gesichert werden kann.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Die Zugangsvoraussetzungen zu den jeweilige Studienrichtungen des Bachelor-Studiengangs Angewandte Ingenieurwissenschaften in der dualen Variante richten sich nach den Bestimmungen der Zulassungssatzung des Studiengangs Angewandte Ingenieurwissenschaften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Durchführung und Zeitregelungen des Studiums

- (1) Der Studienbeginn des ausbildungsintegrierten Studiums ist jeweils zum Wintersemester bzw. jeweils zum 01. Oktober eines jeden Jahres möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit zur Erlangung des berufsqualifizierenden Abschlusses im ausbildungsintegrierten Studium umfasst sieben Semester.
- (3) Während der Vorlesungszeit gilt in Bezug auf die wöchentliche Verteilung der Praxis- und Vorlesungstage: In den ersten 3 Fachsemestern absolvieren die Studierenden maximal 2 Praxistage im kooperierenden Unternehmen; in den darauffolgenden 4 Fachsemestern maximal 1 Praxistag. Die übrigen Tage sind Vorlesungstage. Während der vorlesungsfreien Zeit absolvieren die Studierenden wöchentlich 5 Praxistage im kooperierenden Unternehmen.
- (4) Die Abschlussprüfung des Ausbildungsberufs bei der zuständigen Kammer im Rahmen des ausbildungsintegrierten Studiums kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach zweieinhalb Jahren absolviert werden.

§ 5 Vergütung und Kosten

- (1) Die Studierenden erhalten während der praktischen Tätigkeit eine Vergütung gemäß ihrem individuellen Ausbildungsvertrag. Für das Studium werden keine Studiengebühren außer den üblichen Semesterbeiträgen für Studierende erhoben.
- (2) Für die besondere Form des ausbildungsintegrierten Studiums entstehen der HSRM zusätzliche Kosten, die über die staatlich gesicherte Finanzierung des Lehrbetriebs hinausgehen. Das kooperierende Unternehmen unterstützt daher die HSRM mit einem Beitrag in Höhe von 600 € pro Studierender:m und begonnenem Semester.

§ 6 Außerplanmäßiger Verlauf des Studiums

- (1) Die Folgen des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung an der HSRM richten sich nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der praktischen Tätigkeit im kooperierenden Unternehmen im Rahmen des ausbildungsintegrierten Studiums endet das Studium der dualen Variante. Das Studium wird in der nichtdualen Variante fortgesetzt.
- (3) Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der praktischen Tätigkeit im kooperierenden Unternehmen hat die:der Studierende die Möglichkeit, nach Vorlage eines entsprechenden neuen Studienvertrages, in der dualen Variante zu verbleiben.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Kooperationspartner in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Etwaige früher abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern bleiben für die auslaufenden dualen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften anwendbar, soweit die Studierenden am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags bereits an der HSRM eingeschrieben und beim kooperierenden Unternehmen dual beschäftigt sind. Im Übrigen werden sie durch diese Vereinbarung ersetzt.

§ 8 Kündigungsregelungen

- (3) Diese Kooperationsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 30. September eines jeden Jahres von jeder Partei schriftlich gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt den Kooperationspartnern vorbehalten.
- (5) Im Falle einer Beendigung dieser Kooperationsvereinbarung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 verpflichten sich die Kooperationspartner, allen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigungserklärung in den jeweiligen Studienrichtungen des Bachelor-Studiengangs immatrikulierten Studierenden, gemäß den in ihrem Ausbildungsvertrag mit dem

kooperierenden Unternehmen vereinbarten Fristen, einen ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums zu ermöglichen, sofern keine in der Person der:des Studierenden liegenden Gründe dagegen sprechen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Kooperationsvereinbarung ist Wiesbaden.

§ 10 Sonstiges

- (1) Mündliche Vereinbarungen außerhalb dieser Kooperationsvereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern aufgehoben werden.
- (3) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Kooperationsvereinbarung nichtig oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen durch solche wirksamen und durchführbaren Regelungen zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Kooperationspartner gewollt haben. Das gilt entsprechend, wenn sich planwidrige Regelungslücken herausstellen sollten. Es ist der ausdrückliche Wille der Kooperationspartner, dass durch diese Klausel nicht bloß die Beweislast umgekehrt werden soll, sondern die Regelung des § 139 BGB hiermit ausdrücklich abbedungen werden soll.

Für das kooperierende Unternehmen

Für die Hochschule RheinMain

Wiesbaden, den

i.V. Prof. Dr. Christian Schachtner
(Vizepräsident für Bildung und
Nachhaltigkeit)